

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 2 Danziger Gulden.

Nr. 49

Neuteich, den 7. Dezember

1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Ruhrkinder.

Seitens des Herrn Oberbürgermeisters der Stadt Essen ist mir folgendes Schreiben zugegangen:

Herr Rektor Graefe ist mit seiner Kinderschar, die einige Wochen im Kreise Gr. Werder verbringen durfte, glücklich in Essen angekommen. Die Kinder kommen hier in eine harte und entbehrungsreiche Zeit; ich hoffe aber, daß die Kräfte, die sie auf dem Lande sammelten, gegenüber den Entbehrungen standhalten. Es war mir eine große Freude, zu sehen, wie gut sich die Kinder erholt hatten und mit welcher Dankbarkeit sie von ihren Pflegeeltern sprachen.

Namens der Stadtverwaltung Essen spreche ich Ihnen meinen wärmsten Dank aus für treue Hilfe in schwerer Zeit. Ich bitte Sie, diesen Dank weiterzugeben an Ihre Vertrauensleute, und vor allem an die Pflegeeltern, die unsere Kinder liebevoll aufgenommen und gepflegt haben.

Mit deutschem Gruß

gez. Unterschrift.

Indem ich vorstehendes Schreiben zur allgemeinen Kenntnis bringe, schreibe ich mich dem darin ausgesprochenen Dank von Herzen an.

Tiegenhof, den 29. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Dr. Kramer.

Nr. 2.

Gesetz

betr. Aenderung der Verordnung über Lohnpfändung. Vom 14. 11. 1923.

Einziges Artikel.

Die Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (R. Gesetzbl. S. 589) in der Fassung der Verordnung vom 7. Oktober 1920 — Staatsanzeiger S. 291 — des Gesetzes vom 20. Dezember 1921 — Gesetzblatt S. 319 — und der Verordnung vom 12. November 1923 — Gesetzblatt S. 1249 — wird dahin geändert:

Im § 7 Abs. 1 werden die Worte „sie tritt spätestens am 31. Dezember 1923 außer Kraft“ gestrichen.

Danzig, den 14. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 29. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Viehversicherungsbeiträge.

Die Herren Gemeindevorsteher in Altweichsel, Barendt, Jungfer, Mierau, Gr. Mausdorf, Neufeld, Neulanghorst, Neunhuben, Neustädterwald, Neuteicherswalde, Orloff, Plezendorf, Pordenau, Rückenau, Schönau, Schöneberg, Tiegenort, Tralau, Vogtei und Warnau werden unter Hinweis auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 1. November d. Js. (Kreisblatt Nr. 45/23) nunmehr um Abführung der Viehschadenversicherungsbeiträge an die Kreis Sparkasse — hier auf das Konto Nr. 21 binnen 3 Tagen bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung erinnert.

Gleichzeitig werden die Herren Gemeindevorsteher in Altendorf, Beiershorst, Fürstenau, Kalteherberge, Leske, Niedau, Orloffersfelde and Rosenort an Aufstellung und Einreichung der Viehverzeichnisse binnen gleicher Frist erinnert.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß die alten Listen, die den Gemeinden mit meiner Umdruckverfügung vom 9. Oktober d. Js. zugestellt wurden, unbedingt zurückgereicht werden müssen, da solche dem Senat einzureichen sind. Wo dies bisher nicht geschehen, ist dies sofort nachzuholen.

Tiegenhof, den 3. Dezember 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Viehversicherungsbeiträge.

Die mit der Abführung der Beiträge noch rückständigen Gemeinden werden um nunmehrige Abführung an die Kreis Sparkasse — hier **binnen 3 Tagen** ersucht.

Tiegenhof, den 24. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder

Nr. 5.

Kreiswanderbücherei.

Die Bücher sind verteilt und liegen zur Abholung durch die angeschlossenen Gemeinden bereit. Der Bestand der Bücherei hat durch Neuanfassungen in diesem Jahre nicht unerheblich vermehrt werden können.

Das Publikum wird gebeten, von der Einrichtung recht ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Tiegenhof, den 26. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Amtsbezirk Tannsee.

Der Amtsvorsteher des obigen Bezirks, Gutsbesitzer Wiebe in Lindenau, hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder übernommen. Die Herren Ortsvorsteher von Brodsack, Lindenau, Niedau und Tannsee werden um sofortige ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 3. Dezember 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 7.

Personalien.

Der zum Schulvorsteher der evangelischen Schule in Gr. Lesewitz gewählte Gutsbesitzer Gerhard Neufeld in Gr. Lesewitz ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 1. Dezember 1923.

Der Landrat.

Nr. 8.

Jagdscheine.

Einige Anzeigen geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß jeder, der die Jagd ausübt, einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich zu führen hat und sich nach den Vorschriften der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 strafbar macht, wenn er die Bestimmung übertritt.

Tiegenhof, den 28. November 1923.

Der Landrat.

Nr. 9.

Jagdscheine.

Bekanntlich werden die Stempelbeträge und Ausstellungsgebühren für Jagdscheine nicht mehr in Reichsmark, sondern in Gulden erhoben und zwar betragen:

	der Stempel	die Ausstellungsgebühr
für 1 Inländerjahresjagdschein	40 Gulden	20 Gulden
für 1 Ausländerjahresjagdschein	125 "	20 "
für 1 Inländertagesjagdschein	8 "	4 "
für 1 Ausländertagesjagdschein	20 "	4 "
für Doppelausfertigungen sowohl für Inländer- wie Ausländerscheine	—	2 "

Damit die Anträge auf Ausstellung eines Jagdscheines schneller erledigt werden können, empfiehlt es sich, den Stempelbetrag und die Ausstellungsgebühr schon bei der Antragstellung zu entrichten. Die Beträge können auf das Konto Nr. 47 bei der Kreis Sparkasse in Tiegenhof bargeldlos überwiesen werden.

Tiegenhof, den 29. November 1923.

Der Landrat.

Nr. 10.

Verordnung

über die Festsetzung von Jahresarbeitsverdiensten nach der Reichsversicherungsordnung zur Umstellung der laufenden Unfallrenten auf die Guldenwährung. Vom 23. 11. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1.
Vom 1. Januar 1924 ab sind die Unfallrenten in Gulden zu zahlen.

§ 2.
Zur Umstellung der laufenden Unfallrenten auf die Gulden-

währung werden die folgenden Jahresarbeitsverdienste nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzt.

§ 3.
Die Jahresarbeitsverdienste gelten auch in Zukunft für alle diejenigen Ansprüche auf Unfallrenten, bei denen die Entschädigung noch nach einem Jahresarbeitsverdienst in der Markwährung zu berechnen ist, soweit nicht die zuständigen Stellen andere Festsetzungen treffen.

§ 4.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Danzig, den 23. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.

Unfallversicherung	Personenkreis	Arbeiter				Jugendliche Arbeiter im Alter von 14 — 16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Bemerkungen
		über 21 Jahre alt		von 16—21 Jahren		männlich	weiblich	männlich	weiblich	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich					
G	G	G	G	G	G	G	G			
1. für die gewerbliche Unfallversicherung	a) Unternehmer, Facharbeiter, Arbeiter, Betriebsfremde und sonstige im Betriebe Beschäftigte, wenn sie nicht unter b) fallen	1080	630	870	570	570	420	270	240	
	b) Betriebsbeamte	2100	1200	1700	1100	1100	800	—	—	
2. für die landwirtschaftliche Unfallversicherung	a) Unternehmer, Arbeiter, Betriebsfremde und sonstige im Betriebe Beschäftigte, wenn sie nicht unter b) und c) fallen	720	420	540	360	320	270	135	135	
	b) Facharbeiter	1080	630	870	570	570	420	—	—	
	c) Betriebsbeamte	1500	800	1100	700	600	500	—	—	

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 3. Dezember 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 11.

Hengstföhrung

Gemäß § 6 der Polizeiverordnung vom 27. Dezember 1922 (Staatsanzeiger S. 567) fordere ich diejenigen Besitzer, welche ihre zum Decken fremder Stuten bestimmten Hengste der **allgemeinen staatlichen Kommission** zur Köhrung vorzuführen beabsichtigen, auf, diese Hengste **spätestens bis zum 12. Dezember d. Js.** bei mir nach dem hierunter abgedruckten Muster anzumelden. Später einlaufende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Abstammungspapiere sind der Anmeldung beizufügen, spätestens aber zum Termin, der noch bekannt gegeben wird, mitzubringen.

Bezeichnung der Hengste

Efd. Nr.	Name	Farbe und Abzeichen	Geburt		Abstammung: Name des Vaters und der Mutter und wenn möglich, der des Großvaters und der Großmutter	Name, Stand und Wohnung des Besitzers	Ort, an dem der Hengst aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes	Bemerkungen
			Ort	Jahr					

Tiegenhof, den 30. November 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oeffentliche Steuermahnung.

Die am 10. d. Mts. bezw. nach Zustellung der Veranlagungsbenachrichtigung in Guldenwährung fällig gewesenen Steuervorauszahlungen, sowie die sonstigen rückständigen Steuern und Strafen sind **bis zum 5. Dezember d. Js. einschl.** an die unterzeichneten Steuerkassen und die zur Annahme berechtigten Zahlstellen zu entrichten. Nach genanntem Tage werden außer den Gebühren vom Fälligkeitstage ab 5 Proz. Zinsen in Gulden erhoben. Es wird darauf hingewiesen, daß trotz Einlegung von Rechtsmitteln insbesondere auch solcher gegen die Einkommensteuervorauszahlungen **Zahlung zu leisten ist.**

Vom 7. Dezember ab werden die Rückstände kostenpflichtig betriebsbetrieben. Bei Zusendung auf bargeldlosem Wege oder durch die Post hat die Einzahlung unter genauer Bezeichnung des Absenders und des Steuerzeichens so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Betrag

spätestens am 7. Dezember d. Js. der Kasse zugeführt ist, widrigenfalls die **Beitreibungskosten** fällig werden und mit einzusenden sind.

Diese Bekanntmachung gilt als Mahnung im Sinne des § 221 des Steuergrundgesetzes vom 11. Dezember 1922.

Mahnung des einzelnen Steuerschuldners erfolgt nicht. Kassenstunden werktäglich 8 1/2 bis 1 Uhr vorm.

Danzig, den 28. November 1923.

Städtische und freistaatliche Steuerkasse.

Betrifft Lohnsteuer.

Die zum Ueberweisungsverfahren gemäß Artikel 35 der Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz (Staatsanzeiger 1923 Teil I S. 35 ff) zugelassenen Arbeitgeber haben die im Art. 40 a. a. O. vorgeschriebene Aufrechnung der Ueberweisungsblätter nach Muster II (Art. 36 a. a. O.) soweit die Abzüge in Reichsmark erfolgten nach Reichsmark und soweit sie in Gulden erfolgten, nach

Guldenbeträgen getrennt je auf einem Blatt vorzunehmen. Diese Trennung ist auch bei der Uebernahme dieser Beträge in Mark- und Gulden-Nachweisungen nach Muster IV und V beizubehalten.

Für die von den Behörden auszustellenden Ausweise nach Muster VI (Art. 44 a. a. O.) sind besondere Ausweise für Mark- und Guldenbeträge einzureichen. Vorhandene Formulare sind in zweckmäßiger Weise auszunutzen.

Danzig, den 29. November 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Freie Stellen in der Schulverwaltung.

Bei den Knabenmittelschulen der Stadt Danzig sollen zum 1. 1. 1924 4 Stellen zur Besetzung kommen. (3 evangelische u. 1 katholische) für die evangelischen Stellen werden Religion, Deutsch, Physik, Chemie, Zoologie und Botanik, als Unterrichtsfächer für die katholische Stelle Religion gewünscht.

Geeignete Bewerber werden ersucht, ihr Gesuch bis zum 8. 12. d. Js. an die Schuldeputation der Stadt Danzig zu senden.

Danzig, den 23. November 1923.

Der Senat,

Abt. für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Bekanntmachung

betrifft Erhöhung der Ermäßigung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.

1. Durch Verordnung des Senats vom 26. 11. 1923 ist die monatliche Ermäßigung für minderjährige Kinder vom 1. Dezember 1923 ab auf 4 Gulden für jedes Kind festgesetzt.

Für das Verfahren bezüglich der Anwendung der erhöhten Ermäßigung gelten die entsprechenden Anweisungen in den früheren Bekanntmachungen.

2. Die Tabelle auf der letzten Seite des Steuerbuches ändert sich infolgedessen wie nachstehend angegeben.

3. **Tabelle über die Höhe der neuen Ermäßigungen:**

Jahresbetrag der Ermäßigung nach Seite 1 des Steuerbuches.	bei montl. Gehaltszahlg. (erstmalig für Dezbr. 1923)	bei 14 täg. Gehaltszahlg. (erstmalig für die auf die erste Hälfte des Dezbr. fallenden Bezüge)	bei wöchtl. Lohnzahlg. (erstmalig für die auf die Woche v. 2.—9. 12. 23 entfall. Bezüge)	bei tägl. Lohnzahlg. (erstmalig für die auf den 1. Dezbr. 23 entfall. Bezüge)	bei zwei-ständlicher Lohnzahlg. (erstmalig für die auf den 1. 12. 23 entfall. Bezüge).
1	2	3	4	5	6
Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
14,400	5,—	2,40	1,20	0,20	0,05
16,800	6,—	2,88	1,44	0,24	0,06
26,400	9,—	4,32	2,16	0,36	0,09
28,800	10,—	4,80	2,40	0,40	0,10
38,400	13,—	6,24	3,12	0,52	0,13
40,800	14,—	6,72	3,36	0,56	0,14
50,400	17,—	8,16	4,08	0,68	0,17
52,800	18,—	8,64	4,32	0,72	0,18
62,400	21,—	10,08	5,04	0,84	0,21
64,800	22,—	10,56	5,28	0,88	0,22
74,400	25,—	12,—	6,—	1,—	0,25
76,800	26,—	12,48	6,24	1,04	0,26
86,400	29,—	13,92	6,96	1,16	0,29
88,800	30,—	14,40	7,20	1,20	0,30
98,400	33,—	15,84	7,92	1,32	0,33
100,800	34,—	16,32	8,16	1,36	0,34
110,400	37,—	17,76	8,88	1,48	0,37
112,800	38,—	18,24	9,12	1,52	0,38
122,400	41,—	19,68	9,84	1,64	0,41
124,800	42,—	20,16	10,08	1,68	0,42
134,400	45,—	21,60	10,80	1,80	0,45
136,800	46,—	22,08	11,04	1,84	0,46
146,400	49,—	23,52	11,76	1,96	0,49
148,800	50,—	24,—	12,—	2,—	0,50

Danzig, den 29. November 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung der Vermögenssteuer.

Auf Grund des § 20 des Vermögenssteuergesetzes und des § 14 der Verordnung zur Anpassung der Steuergesetze an die wertbeständige Rechnungseinheit vom 26. 10. 23 sind zur Abgabe einer Vermögenssteuererklärung an das zuständige Steueramt verpflichtet:

1. alle am 15. 11. 23 im Bezirk des Steueramtes wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden natürlichen Personen (Danziger oder nicht Danziger), soweit sie am 15. November 1923 ein Vermögen von mehr als 2400 Gulden besitzen,
2. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H., Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personeneinzinigungen, Stiftungen, Anstalten und Zweckvermögen, sofern sie am 15. 11. 23:

- a) den Sitz oder die Leitung im Inlande haben,
- b) eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist, und ihr Vermögen nicht unmittelbar nach diesem Gesetz bei einem andern Steuerpflichtigen steuerbar ist.

Zur Abgabe einer Steuererklärung sind ferner verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung, alle sonstigen natürlichen Personen, sowie Personenvereinigungen und Vermögensmassen der unter 2 genannten Art, die inländisches Grund- oder Betriebsvermögen besitzen und daher nach § 2 des Vermögenssteuergesetzes mit ihrem gesamten inländischen Betriebs- und Grundvermögen steuerpflichtig sind. (Beschränkt Steuerpflichtige).

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benützung des vorgeschriebenen Vordrucks in der Zeit vom 1. — 15. Dezember 1923 dem Steueramt einzureichen. Vordrucke für die Steuererklärung werden durch die Post übersandt. Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugefandt worden ist. Vordrucke können von den zuständigen Steuerämtern bezogen werden.

Sämtliche Steuerpflichtigen haben für die Steuererklärung ihren Vermögensstand am 15. 11. 23 in Gulden festzustellen. Die Feststellung des Vermögens hat nach den vom Senat demnächst herausgegebenen Bewertungsrichtlinien zu erfolgen.

Unternehmungen mit geordneter, kaufmännischer Buchführung wird gestattet, den Steuerwert ihres Betriebes am 15. 11. 23 vorläufig im Wege roher Schätzung zu ermitteln und hiernach die Steuererklärung vorläufig abzugeben. Die endgültige Vermögenssteuererklärung haben diese Unternehmungen an Hand eines ordnungsgemäßen auf einen in der Zeit zwischen dem 1. 11. und 31. 12. 23 liegenden Termin abgestellten in Gulden ausgedrückten Geschäftsabschlusses bis zum 15. Januar 24 einzureichen.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Mündliche Erklärungen können für den Stadtkreis Danzig in den Diensträumen Promenade 9 I. u. II. Stock (Steueramt I) für die übrigen Kreise ebenfalls Promenade 9 III. Stock (Steueramt II) für den Kreis Gr. Werder und den Teil des Kreises Danziger Niederung östlich der Stromweichsel in der Steuerhilfsstelle Tiegenhof vom 1. 12. 23 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr vormittags zu Protokoll abgegeben werden.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, kann mit einem Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer belegt werden. Die Steuerämter können ferner die Abgabe der Steuererklärung durch Geldstrafe erzwingen oder auf die Abgabe derselben verzichten und das steuerpflichtige Vermögen schätzen.

Die Hinterziehung der Vermögenssteuer wird mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auch auf Gefängnis erkannt werden.

Danzig, den 12. November 1923.

Der Leiter des Landessteueramts.

Wir kündigen hiermit alle bei uns eingezahlten Einlagen in Reichsmark zum

15. Dezember d. Js.

Stutthöfer Darlehnskassenverein

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Der Vorstand.

Otto Froese. W. Behrendt. Joh. Peters.

Hierdurch zeigen wir an, daß wir die **Scharf- u. Thürmer'schen Sägewerke in Kalthof** übernommen haben.

Wir werden die beiden Werke unter der Firma

„Holzindustrie Kalthof“

in den nächsten Tagen in Betrieb setzen und außer Lohnschnitt auch ein Baugeschäft betreiben und die **Fabrikation von Möbeln** aufnehmen.

Wir unterhalten bereits ein Lager in Rundholz und Schnittmaterialien und stehen mit Offerten gerne zu Diensten.

Indem wir bitten, unser Unternehmen gütigst unterstützen zu wollen, zeichnen wir

Hochachtungsvoll

„Holzindustrie Kalthof“

Inh.: **Bienert, Friedrich, Schultz.**

Fernsprecher Nr. 14

Die **Singer** Nähmaschine

Nähmaschine

ist das nützlichste Weihnachtsgeschenk

Erleichterte Zahlungsbedingungen

frachtfreie Lieferung bis zur nächsten Dampfer- oder Eisenbahnstation.

Singer Co. Nähmaschinen

Act.-Ges.

Danzig, I. Damm 5.

Nähmaschinen

nur beste deutsche Fabrikate in Friedensqual.

Erleichterte Zahlungsbedingungen.

Konkurrenzlos billige Preise.

Ersatzteile : Nadeln : Del : Garn : Reparatur.

O. Kischke, Inh. A. Hesselbach

Tiegenhof neben der Post
Nähmaschinen-Spezial-Reparatur-Werkstatt.

!! Weihnachtsgeschenke !!



„Brennabor“

Puppenwagen
Sportwagen
Kinderwagen
empfiehlt

Arno Hesselbach
Tiegenhof

Bahnhofstr. neben d. Post.
Telephon 72.

Weihnachtsgeschenke !!



„Brennabor“

„Brennabor“

Kinderdreiräder
Kindervierräder
Mädchenräder
Knabenräder
Damenräder
Herrenräder
empfiehlt

Arno Hesselbach
Tiegenhof

Bahnhofstr. neben d. Post.
Telephon 72.

Der Gesamtauflage ist ein Prospekt Singer-Nähmaschinen beigefügt.

Lehrerverein Tiegenhof.

Hauptversammlung

am **Sonnabend, den 15. Dezember 1923, nachm. 4 Uhr**
bei Herrn Kiep = Tiegenhof.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht, 2. Kassenprüfung, 3. Vorstandswahl, 4. Vortrag des Kollegen Wölke-Orloff: „Kritische Betrachtung der neuen Richtlinien.“ 5. Verschiedenes. Auf zahlreiches Erscheinen rechnet
Der Vorstand. J. A.: Oltersdorf.

Suche zu sofort oder später Stellung als

Bekäuferin

in Colonialwarengeschäft pp.
Gute Zeugnisse vorhanden.

M. Schaplinski,
Tannsee.

Leinöl-Firnis

wieder eingetroffen

Kreuzdrogerie Neuteich.

Telefon 255.